

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

A. Problem

Zur wirksameren Bekämpfung des Terrorismus sollen weitere strafrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen des materiellen Strafrechts und des Gerichtsverfassungsrechts vor. Ferner wird eine zeitlich befristete Kronzeugenregelung vorgeschlagen.

- In § 129a StGB werden die Tatbestandsalternativen des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als Verbrechen eingestuft. Für Rädelsführer und Hintermänner wird die Mindeststrafe erhöht. Außerdem wird der Kreis der Katalogtaten erweitert.
- Die Anleitung zu bestimmten schweren Gewalttaten soll durch Einfügung eines neuen § 130a in das Strafgesetzbuch wieder mit Strafe bedroht werden.
- Durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Generalbundesanwaltes für die Verfolgung von terroristischen Gewalttaten erweitert werden.
- Durch eine zeitlich begrenzte Kronzeugenregelung — außerhalb des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung — wird die Möglichkeit geschaffen, Mitgliedern terroristischer Vereinigungen Straffreiheit oder eine besondere Strafmilderung zu gewähren, wenn sie durch geeignete Aussagen zur Aufklärung terroristischer Straftaten beitragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 129 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1, des § 316 c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

2. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130 a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. In § 140 wird die Verweisung „§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Verweisung „§ 126 Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 308 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffe,“ die Worte „Personen- oder Lastkraftwagen, Baumaschinen,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74 a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,
2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn die Tat geeignet ist,
 - a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
 - b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder
 - c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts, seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummer 2 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.“

2. § 142 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder § 74 a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.“

Artikel 3

Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

§ 1

(1) Offenbart der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat selbst oder durch Vermittlung eines Dritten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde Tatsachen, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären oder
2. zur Ergreifung eines Mittäters oder Teilnehmers zu führen,

so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Ermittlungsrichters von der Verfolgung absehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat, der Tatsachen offenbart, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat aufzuklären, an der er nicht beteiligt war, oder
2. zur Ergreifung des Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Tatsachen vor dem 31. Dezember 1988 offenbart worden sind.

§ 2

In den Fällen des § 1 kann das Gericht im Urteil von Strafe absehen oder diese nach seinem Ermessen mildern; dabei kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

Artikel 4

Neufassung des Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Serie terroristischer Gewalttaten reißt nicht ab. Das Leben von Menschen ist zunehmend in Gefahr. Dies zeigen in erschreckendem Maße die Mordanschläge der jüngsten Zeit, die von Brutalität und Menschenverachtung geprägt sind. Die Anschläge zielen letztlich auf die Erschütterung der rechtsstaatlichen Ordnung. Die Bürger sollen in ihrem Vertrauen in die Möglichkeiten wirksamen staatlichen Schutzes vor terroristischen Übergriffen versichert werden. Trotz beachtlicher Fahndungserfolge der Ermittlungsbehörden haben sich gleichwohl angesichts zunehmend verfeinerter Methoden bei Vorbereitung und Durchführung solcher Verbrechen häufig Schwierigkeiten bei der Verhinderung geplanter und der Aufklärung und Verfolgung bereits begangener Gewalttaten gezeigt. Bei einer solch außergewöhnlichen Bedrohung muß gerade ein Rechtsstaat deutlich machen, daß er solche Verbrechen nicht hinnimmt. Hierzu sind auch gesetzgeberische Schritte notwendig.

1. Im Bereich des materiellen Strafrechts sieht der Entwurf in § 129a StGB Strafschärfungen vor. Das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung werden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren bedroht. Für Rädelsführer und Hintermänner ist eine Mindeststrafe von drei Jahren vorgesehen. Außerdem erweitert der Entwurf den Katalog des § 129a StGB um die Strafvorschriften der §§ 315 und 316b StGB sowie — durch eine Ergänzung des § 308 StGB — um Straftaten, die durch Brandanschläge auf Personen- und Lastkraftwagen und auf Anlagen im Energieversorgungsbereich begangen werden. Bei diesen Delikten handelt es sich um typische terroristische Erscheinungsformen aus jüngster Zeit.

Der Ausbreitung von Gewalttaten, die die Bevölkerung in neuerer Zeit besonders beunruhigen, muß bereits im Vorfeld wirksam entgegengetreten werden. Zu diesem Zweck soll die Anleitung zu bestimmten Straftaten in § 130a wieder mit Strafe bedroht werden.

Dies ist angesichts der zunehmenden Verbreitung von Handbüchern, Flugblättern und anderen Schriften, die zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung genaue Anleitungen enthalten (z. B. zum Umsägen von Strommasten), erforderlich. Solche Anleitungen sind geeignet, die Bereitschaft besonders von jungen Menschen zu fördern oder zu wecken, Gewalt als vermeintlich zulässiges Mittel zum Austragen politischer Meinungsverschiedenheiten anzuwenden. Der Schritt zur Gewalt wird erleichtert, wenn einfach nachzunehmende Möglichkeiten zur Begehung

von Straftaten öffentlich und in Schriften angepriesen werden.

Im geltenden Recht sind zwar die Anstiftung (§§ 26, 30), die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111) sowie die Anleitung und die Aufforderung zur Herstellung von sog. Molotowcocktails (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 3 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 des Waffengesetzes) mit Strafe bedroht. Diese Vorschriften lassen jedoch einen straffreien Raum: Häufig sind sie nicht anwendbar, z. B. wenn die Gewalt im Gewand einer theoretischen Abhandlung über den Ablauf von Widerstandshandlungen und die dabei anzuwendenden Methoden propagiert oder zu einer einschlägigen Schrift ausdrücklich erklärt wird, jeder müsse über die Form seines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder gegen geplante Großvorhaben selbst entscheiden. Bei derartigen Fallgestaltungen liegt in der Regel eine Anstiftung zu einer bestimmten Straftat nicht vor; auch der Tatbestand des § 111 StGB ist häufig nicht erfüllt, weil es an einem Appell fehlt, Straftaten zu begehen.

Die neue Strafvorschrift soll die aufgezeigte Lücke schließen. Sie muß einerseits dem Schutz des öffentlichen Friedens und individueller Rechtsgüter dienen, andererseits darf sie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in seinem unantastbaren Wesensgehalt nicht tangieren. Der Entwurf eines neuen § 130a StGB enthält daher — in Anlehnung an den von 1976 bis 1981 geltenden § 130a StGB — einschränkende Tatbestandsmerkmale, die sicherstellen, daß der Anwendungsbereich der Norm auf strafwürdige Verhaltensweisen beschränkt bleibt.

2. Nach geltendem Recht erstreckt sich im Bereich des Terrorismus die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts und die Entscheidungszuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug nicht auf

- die Bildung, Unterstützung usw. von terroristischen Vereinigungen, die vom Ausland aus operieren, da sie nach der Rechtsprechung des BGH (BGHSt 30, 328) nicht von § 129a StGB erfaßt werden,

- terroristische Taten, bei denen die Strafbarkeit nach § 129a StGB deshalb entfällt, weil sie nicht von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB begangen werden (z. B. Fälle des sogenannten Staatsterrorismus und Taten der sogenannten Guerilla diffusa, von Einzelpersonen und Kleinstgruppen).

Zuständig sind insoweit jeweils die Staatsanwaltschaften und Gerichte, in deren Bezirk die Tat begangen worden ist. Diese verschiedenen, örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und Ge-

richte verfügen nicht über das gesammelte Erfahrungswissen eines zentral zuständigen Verfolgungsorgans. Während des Ermittlungsverfahrens kann es zu einem Wechsel der Zuständigkeit zwischen Generalbundesanwalt und Landesstaatsanwaltschaft kommen, wenn sich neue Anhaltspunkte für die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde ergeben. Dies führt zu Reibungsverlusten und behindert die Strafverfolgung.

Um diese Lücken zu schließen und eine effektivere Strafverfolgung terroristischer Gewalttaten zu gewährleisten, sieht der Entwurf folgendes vor:

In § 120 Abs. 2 GVG wird die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug auf die Katalogtaten des § 129 a StGB ausgedehnt. Hierbei handelt es sich um sog. gemeinkriminelle Delikte, die nicht nur von Terroristen begangen werden. Es bedarf daher, um im Hinblick auf die Artikel 92, 96 Abs. 5 GG die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auf terroristische Taten zu begrenzen, klarer Merkmale, welche die von Terroristen begangenen gemeinkriminellen Delikte als dem Gebiet des Staatsschutzes zuzuordnende Taten qualifizieren. Sie werden in Anlehnung an die in § 92 StGB enthaltenen Begriffsbestimmungen festgelegt.

Um die erforderliche Beschränkung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auf bedeutsame Fälle zu erreichen, sollen die Oberlandesgerichte nur dann zuständig sein, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt (Evokationslösung). Das entspricht der im geltenden Recht in § 74 a Abs. 2, § 120 Abs. 2 GVG für die Verfahren vor der sog. Staatsschutzstrafkammer getroffenen Regelung.

Die erweiterte Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 2 GVG hat über § 142 a Abs. 1 Satz 1 GVG die entsprechend erweiterte Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts zur Folge.

3. Die von Angehörigen terroristischer Vereinigungen begangenen Verbrechen sind zu einer besonderen Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geworden. Die Ermittlung und Ergreifung solcher Straftäter gestaltet sich zunehmend schwieriger. Herkömmlichen Ermittlungs- und Fahndungsmethoden bleibt häufig der für die Erhaltung des inneren Friedens gebotene schnelle, umfassende Ermittlungserfolg versagt. Durchgreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Aufklärung und zur Ergreifung der Täter solcher die Allgemeinheit außerordentlich schwerwiegend beeinträchtigender Straftaten sind deshalb unumgänglich; die Aufklärung begangener Taten muß verbessert, die Begehung künftiger verhindert oder erschwert werden. Im Untergrund agierende Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, denen es über Jahre hinweg gelingt, sich der Verhaftung zu entziehen, stellen eine solche Gefahr für die Gesellschaft dar, daß kein vertretbarer Versuch unge-

nutzt bleiben darf, die Handlungsfähigkeit der Terroristen einzuengen und zu einer Verbesserung der inneren Sicherheit beizutragen. Die Kronzeugenregelung zielt namentlich darauf ab, in der terroristischen Ideologie noch nicht oder nicht mehr unverrückbar verfestigte Angehörige terroristischer Vereinigungen durch Gewährung weitgehenden Strafnachlasses als Gegenleistung für aufklärungsg geeignete Informationen aus der Vereinigung „herauszubrechen“ und ihnen gleichzeitig die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern. Die Kronzeugenregelung ist des weiteren geeignet, die Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu verunsichern, indem sie das gegenseitige Vertrauen der einzelnen, gefördert durch die Unbedingtheit der Strafandrohung für alle und die gemeinsame Furcht vor Ergreifung und Bestrafung, mindert und so den organisatorischen Zusammenhalt schwächt.

Eine Kronzeugenregelung, die selbst für schwerste Straftaten wie Mord die Möglichkeit der erheblichen Strafmilderung oder Straffreiheit vorsieht, stellt eine Einschränkung des Legalitätsprinzips dar, die über die bisher gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ähnlicher Art hinausgeht. Eine weniger weit gehende Regelung wäre jedoch kaum effektiv, weil diejenigen Mitglieder terroristischer Vereinigungen, die besonders erfolgreiche Aufklärungshilfe leisten können, oft selbst in schwerste Straftaten verstrickt sind.

Daß die grundlegende Bedeutung, die das Legalitätsprinzip für die Strafrechtspflege hat, nicht angetastet werden soll, wird an zwei Besonderheiten der Kronzeugenregelung deutlich: Sie wird weder ins Strafgesetzbuch noch in die Strafprozeßordnung eingestellt — sie ändert auch keine Vorschriften dieser Gesetze —, sondern ist als eigenständige „Offerte“ an die entsprechenden Täterkreise gerichtet; des weiteren ist die Kronzeugenregelung zeitlich begrenzt, wodurch ihr Ausnahmecharakter besonders betont wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Strafrahmenerhöhung

Der jetzt geltende § 129 a StGB sieht als Vergehenstatbestand eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Dies gilt sowohl für die Tatbestandsalternativen des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als auch für die des Werbens und Unterstützens. Der Tatbeitrag von Rädelsführern und Hintermännern ist als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren bedroht.

Der Strafraum für die Tathandlungen des Gründens und der Mitgliedschaft kann rechts- und kriminalpolitisch nicht mehr als ausreichend bewertet werden, weil er der besonderen Gefährlichkeit terroristischer Vereinigungen für die in-

nere Sicherheit nicht gerecht wird. Die verbrecherischen Taten aus jüngster Zeit (Ermordung des MTU-Vorsitzenden Dr. Ernst Zimmermann am 1. Februar 1985, Ermordung des US-Soldaten Edward F. Pimental am 7./8. August 1985, Sprengstoffanschlag auf die Rhein-Main-Air-Base in Frankfurt/Main am 8. August 1985, Ermordung des Siemens-Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Beckurts und seines Fahrers Groppler am 9. Juli 1986 und die Ermordung des Abteilungsleiters im Auswärtigen Amt, Dr. Gerold von Braunnühl, am 10. Oktober 1986) haben die außerordentliche Gefährlichkeit und das menschenverachtende Vorgehen terroristischer Vereinigungen in erschreckender Weise verdeutlicht.

Diese Anschläge waren nur möglich, weil sich die Täter bei der Vorbereitung und Begehung der Taten auf die Organisation einer terroristischen Vereinigung und die damit verbundenen Hilfen stützen konnten. Die Eskalation der verbrecherischen Taten macht es erforderlich, den für das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im geltenden Recht vorgesehenen Strafraumen heraufzusetzen und diese Tatbestandsalternativen als Verbrechen einzustufen. Ein Strafraum von einem Jahr bis zehn Jahren Freiheitsstrafe erscheint angemessen (vgl. Absatz 1).

Diese Bewertung war von verschiedenen Seiten bereits 1976 bei der Beratung des sogenannten Anti-Terroristengesetzes (vgl. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 — BGBl. I S. 2181) gefordert worden. Damals glaubte der Gesetzgeber allerdings, noch mit einem Vergehenstatbestand auskommen zu können, obwohl bereits darauf hingewiesen wurde, das terroristische Vereinigungen schon wegen der Brutalität ihres Handelns mit anderen kriminellen Vereinigungen nicht verglichen werden könnten.

Bei Rädelsführern und Hintermännern, die als Drahtzieher und Führungskräfte das Wirken einer terroristischen Vereinigung maßgeblich bestimmen, wird wegen der von ihnen ausgehenden besonderen kriminellen Energie die Mindeststrafe von einem Jahr auf drei Jahre (Höchststrafe fünfzehn Jahre) heraufgesetzt (vgl. Absatz 2). Dadurch wird die im geltenden Recht bestehende Differenzierung hinsichtlich der Bewertung des Unwerturteils dieser Taten beibehalten.

Für die Tathandlungen des Werbens und Unterstützens sind Straferhöhungen nicht vorgesehen (vgl. Absatz 3). Der geltende Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe erscheint auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Praxis ausreichend, um Verhaltensweisen dieser Art, die weniger schwerwiegend als etwa die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung einzustufen sind, schuldangemessen ahnden zu können. Um die unterschiedlichen Strafraumen voneinander abzugrenzen, ist für die Tatbestandsalternativen des Werbens und

Unterstützens ein neuer Absatz gebildet worden.

Katalogerweiterung

In § 129a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB sind die Straftaten enumerativ aufgeführt, auf deren Begehung terroristische Vereinigungen ausgerichtet sind. Während Absatz 1 Nr. 1 dem besonderen Schutzbedürfnis des Rechtsgutes „Leben“ Rechnung trägt und Nummer 2 die Straftaten erfaßt, die den davon Betroffenen besonderen Gefahren aussetzt (z. B. bei einer Geiselnahme), sind in Nummer 3 die Straftaten aufgeführt, die die Allgemeinheit besonders schwer gefährden. Zu diesen Straftaten sind nach der Einschätzung der Praxis und den Erfahrungen aus jüngster Zeit folgende Straftaten als typische terroristische Erscheinungsformen hinzugekommen:

- gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr — § 315 StGB — (Störaktionen gegen Munitionstransportzüge durch Entfernen von Eisenbahnschwellen, Blockieren von Weichen u. a.),
- Störung öffentlicher Betriebe — § 316b StGB — (Absägen von Strommasten),
- Brandanschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich, insbesondere auf Baumaschinen.

Diese Straftaten sind daher in den Katalog des § 129a StGB einzubeziehen. Bei den §§ 315 und 316b StGB geschieht dies durch Einstellen der Vorschriften in Absatz 1 Nr. 3. Die Einbeziehung von Straftaten durch Brandanschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich geschieht durch eine Ergänzung des Tatbestandes des § 308 StGB, der bereits zu den Katalogtaten des § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB zählt. Nach dem Wort „Schiffe“ werden die Worte „Personen- und Lastkraftwagen, Baumaschinen“ eingefügt. Diese Gesetzesänderung stellt sicher, daß Gruppen, deren Ziele darauf gerichtet sind, Straftaten der genannten Art zu begehen, als terroristische Vereinigung verfolgt werden können.

Sonstige Änderungen

Nach geltendem Recht ist der Versuch, eine terroristische Vereinigung zu gründen, unter Strafe gestellt (vgl. § 129a Abs. 3 StGB). Dieser Bestimmung bedarf es nicht mehr, so daß sie ersatzlos gestrichen werden kann. Die Tatbestandshandlung des Gründens wird als Verbrechen eingestuft. Der Versuch eines Verbrechens ist nach dem Gesetz stets strafbar (§ 23 Abs. 1 StGB).

Absatz 4 enthält folgende Änderung: Das geltende Recht (vgl. § 129a Abs. 4 StGB) sieht die Möglichkeit des Absehens von Strafe beim Versuch des Gründens einer terroristischen Vereinigung vor, wenn die Schuld des Täters gering und die Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist. Da nach der vorgesehenen Strafräumerhöhung auch der Versuch der Gründung einer terroristischen Vereinigung ein Verbrechen ist, kann jedenfalls von einer geringen Schuld nicht mehr ausgegangen werden. Deshalb ist auf die

Möglichkeit des Absehens von Strafe beim Versuch verzichtet worden.

Absatz 7 sieht die Führungsaufsicht nunmehr nicht mehr für die in Absatz 3 besonders erfaßten Handlungen des Werbens und Unterstützens vor, da sich hierfür nach den Erfahrungen der Praxis ein Bedürfnis nicht gezeigt hat.

Hinzuweisen ist auf folgendes: Nach § 112 Abs. 3 StPO kann gegen einen Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129a Abs. 1 StGB dringend verdächtig ist, Untersuchungshaft auch angedordnet werden, wenn ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO nicht besteht. Bisher erfaßte diese Regelung auch die Fälle des Werbens und Unterstützens. Das ist nun nicht mehr möglich, da diese Alternativen in der Neufassung des § 129a StGB in Absatz 3 eingestellt sind, der nicht in die Strafprozeßordnung einbezogen ist. Nach der Auslegung, die insbesondere die Alternative des Werbens in der Praxis erfahren hat, erscheint es nicht angemessen, in diesem Bereich auf die Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 StPO) zu verzichten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch § 130a soll die Anleitung zu schwerwiegenden Gewalttaten mit Strafe bedroht werden. Zweck der neuen Vorschrift ist es, der Gefährdung der Allgemeinheit durch das Entstehen eines psychischen Klimas, in dem schwere, sozial-schädliche Gewalttaten gedeihen können, entgegenzuwirken. Der Entwurf unterscheidet, ähnlich wie der frühere — durch das 19. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808) aufgehobene — § 130a zwischen Anleitungen in Schriften (Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1) und mündlichen Anleitungen (Absatz 2 Nr. 2), um den jeweiligen Besonderheiten von schriftlichen und von mündlichen Äußerungen Rechnung zu tragen.

In Absatz 1 werden das Verbreiten und das öffentliche Zugänglichmachen solcher Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und anderer Darstellungen (Verweisung auf die Gleichstellungsklausel des § 11 Abs. 3 StGB) erfaßt, die darauf abzielen, andere Personen zur Begehung bestimmter Straftaten zu motivieren. Im einzelnen:

In Abweichung von § 130a a. F. werden auch die in § 126 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten gemeingefährlichen Vergehen (§ 316 b Abs. 1, § 317 Abs. 1, § 318 Abs. 1) — im Wege der Verweisung auf § 126 Abs. 1 insgesamt — in den Tatbestand einbezogen.

Angesichts der vorerwähnten zunehmenden Verbreitung von Schriften mit genauen Anleitungen zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung (z. B. zum Umsägen von Strommasten) erscheint dies rechtspolitisch angezeigt und vertretbar.

Die Wendung „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen“ umschreibt in erster Linie Schriften, die insbeson-

dere durch Hinweise technischer Art Kenntnisse darüber vermitteln, wie rechtswidrige Taten i. S. des § 126 Abs. 1 begangen werden können („Kochbücher“ bzw. Anleitungsschriften i. S. des § 130a a. F.). Sie erfaßt darüber hinaus auch solche Schriften, die zur Durchführung rechtmäßiger Aktionen anleiten (z. B. Sprengen einer Brücke im Verteidigungsfall), sofern die Anleitung auch geeignet ist, zur Begehung rechtswidriger Katalogtaten verwendet zu werden. Die Einbeziehung der letztgenannten Schriften in den Tatbestand erscheint geboten, um Gesetzesumgehungen zu verhindern.

Da die Schrift geeignet sein muß, zur Begehung einer Katalogtat anzuleiten, erfüllen wissenschaftliche Ausführungen oder Patentschriften, die sich auf die Beschreibung der bloßen Herstellung etwa von Sprengstoffen beschränken, für sich allein nicht das oben beschriebene Tatbestandsmerkmal.

Die gebotene Eingrenzung des Tatbestandes (vgl. die Vorbemerkung) wird durch das weitere Tatbestandsmerkmal „nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen“ erreicht, das im übrigen dem früheren Recht entspricht. § 130a a. F. wurde dahin ausgelegt, daß sich die Zweckbestimmung aus dem Inhalt der Schrift selbst ergeben mußte. Die Aufnahme der Worte „nach ihrem Inhalt“ bedeutet insoweit lediglich eine Klarstellung. Sie erscheint überdies angezeigt, um die Unterschiede zu dem Tatbestand des Absatzes 2 Nr. 1 zu verdeutlichen.

Das in § 130a a. F. zusätzlich enthaltene Tatbestandsmerkmal „sowie nach den Umständen geeignet ist“ ist angesichts der vorgeschlagenen Neuformulierung des Tatbestandes „die geeignet ist, als Anleitung zu dienen“ entbehrlich. Aus dem Inhalt der Schrift kann sich die Zweckbestimmung nur dann ergeben, wenn die Schrift auch entsprechend geeignet ist. Im übrigen wird durch die Neufassung ein Spannungsverhältnis zu Absatz 2 Nr. 2 vermieden, in dem für mündliche „Anleitungen“ (wie bei § 130a Abs. 2 a. F.) eine Eignungsklausel nicht vorgesehen ist.

Die Wendung „oder zu wecken“ wurde aufgenommen, um auch solche Fälle zu erfassen, bei denen beim Empfänger noch keine latente Bereitschaft besteht. Zu der früheren Fassung des § 130a wurde nämlich die Ansicht vertreten, diese Fälle seien nicht erfaßt („verbotene Analogie“).

Bei der Beschreibung der Tathandlungen ist es sinnvoll, außer dem Verbreiten auch solche Handlungen zu erfassen, in denen eine Schrift nicht ihrer Substanz nach übergeben, sondern lediglich zugänglich gemacht wird (§ 130a Abs. 1 Nr. 2 a. F.). Demgegenüber scheint es entbehrlich, auch die in § 130a Abs. 1 Nr. 3 a. F. genannten Vorbereitungshandlungen mit in den Tatbestand einzubeziehen.

Absatz 2 Nr. 1 hat kein Vorbild im früheren Recht; er soll sog. Umgehungshandlungen mit Strafe bedrohen, bei denen sich die Zweckbe-

stimmung, nämlich die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, solche Taten zu begehen, nicht — wie in Absatz 1 — bereits aus dem Inhalt der Schrift selbst ergibt. Es erscheint sinnvoll, über das frühere Recht hinaus auch solche Fallgruppen zu erfassen, bei denen der Täter eine an sich „neutrale“ Schrift beim Verbreiten „umfunktioniert“ und sich erst aus dem Gesamtzusammenhang des Verhaltens des Täters die Absicht ergibt, die Bereitschaft anderer zu fördern, eine rechtswidrige Tat zu begehen. In Betracht kommt etwa der Fall, daß eine an sich neutrale Anleitung zum Sprengen von Stahlkonstruktionen in einem Schaufenster ausgestellt wird; durch die weitere Gestaltung des Schaufensters wird dem Betrachter der Eindruck vermittelt, die Anleitung könne und solle zum Sprengen von Strommasten dienen. In solchen Fällen muß der Täter jedoch beim Verbreiten oder öffentlichen Zugänglichmachen in der Absicht handeln, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die strafwürdigen Sachverhalte beschränkt bleibt.

Absatz 2 Nr. 2 erfaßt — in Anlehnung an § 130 a Abs. 2 a. F. — die *mündliche* Anleitung zu in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Taten. Auch hier ist die Absicht des Täters erforderlich. Dadurch sollen (möglicherweise unüberlegte) verbale Entgleisungen ausgeschlossen werden, weil mündliche Äußerungen im Unterschied zu schriftlichen Äußerungen häufig vorher nicht ausreichend bedacht werden.

Die in Absatz 3 vorgesehene Verweisung auf § 86 Abs. 3 StGB ist erforderlich, um bestimmte, nicht zu mißbilligende Handlungen aus dem Kreis des Strafbaren auszugrenzen. Damit sollen die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleistet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Bei der Änderung des § 140 StGB handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen § 130 a bedingt ist. § 130 a bezieht sich auf künftige rechtswidrige Taten, § 140 StGB auf bereits begangene bzw. versuchte rechtswidrige Taten. Beide Vorschriften verweisen hinsichtlich der Tatbestandsbeschreibung auf § 126 StGB. Ebenso wie bei § 130 a (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2) erscheint auch im Falle des § 140 StGB eine Einbeziehung der in § 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB genannten Taten erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen zu Nummer 1 (§ 129 a StGB) unter „Katalogerweiterung“ verwiesen. Im übrigen ist anzumerken, daß die Neuregelung auch im Hinblick auf die in § 308 StGB bisher schon geschützten Objekte sachgerecht erscheint. Die geltende Vorschrift stellt nämlich in ihrer ersten Alternative (In-Brand-Setzen fremder Sachen) die Brandstiftung an solchen Sachen unter Strafe, die einen

erheblichen Wert oder eine besondere Bedeutung für die Allgemeinheit haben (vgl. hierzu BGHSt 6, 107 [108]). Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird der Kreis der geschützten Gegenstände dem Stand der Technik insoweit angepaßt, als sich hierfür ein Bedürfnis gezeigt hat.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Aus den in der Allgemeinen Begründung genannten Gründen wird durch die Neufassung des § 120 Abs. 2 eine erweiterte Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug bei terroristischen Gewalttaten begründet, bei denen nicht zugleich eine Verfolgung gemäß § 129 a StGB in Betracht kommt.

1. Zu Artikel 2 Nr. 1

§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entspricht der geltenden Regelung.

Satz 1 Nr. 2: Satz 1 begründet die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (nach Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt) bei den im Katalog des § 129 a Abs. 1 StGB genannten Straftaten. Lediglich der dort ebenfalls genannte Völkermord (§ 220 a StGB) ist nicht erfaßt, weil er bereits in § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG genannt ist. Der Verdacht solcher Taten begründet die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts jedoch nur dann, wenn die Tat geeignet ist, einen der unter Buchstaben a bis c näher umschriebenen Belange des Staatsschutzes zu beeinträchtigen. Die Umschreibungen in Buchstaben a und b sind an die in § 92 StGB enthaltenen Begriffsbestimmungen angelehnt, so daß für die Anwendung der Zuständigkeitsregelung auf die dortige Auslegung zurückgegriffen werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des *Buchstaben a* ist danach anzunehmen, wenn die völkerrechtliche Souveränität, die staatliche Einheit oder der Territorialbestand der Bundesrepublik Deutschland nachteilig verändert wird (vgl. § 92 Abs. 1 StGB); die äußere oder innere Sicherheit wird beeinträchtigt, wenn die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland gemindert wird, sich gegen Eingriffe von außen her zu wehren oder die Rechtsordnung gegen Störungen von innen her aufrechtzuerhalten (vgl. BGHSt 28, 312, 316). Eine Beeinträchtigung der Sicherheit kann namentlich auch durch Anschläge auf Einrichtungen der Bundeswehr, deren Angehörige, Familien und Personal bewirkt werden.

Buchstabe b bezieht sich auf die in § 92 Abs. 2 StGB im einzelnen aufgeführten Verfassungsgrundsätze. Beseitigt ist ein Verfassungsgrundsatz, wenn er aufgehört hat, zu bestehen. Außer Geltung gesetzt ist er, wenn er rechtlich besteht, aber faktisch nicht mehr beachtet wird. Untergraben wird er, wenn seine Wirksamkeit trotz seiner Weitergeltung faktisch in erheblichem Maße herabgesetzt wird. Dies kann insbesondere

durch langsames Unglaubwürdigmachen geschehen.

Buchstabe c betrifft die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin stationierten verbündeten Streitkräfte und bezieht sich auf Angehörige, deren Familie, Personal und Einrichtungen.

Eine Tat ist im Sinne der Vorschrift namentlich dann geeignet, die in Buchstaben a bis c umschriebenen Interessen nachteilig zu beeinflussen, wenn sie einem dieser verfassungsfeindlichen Ziele dient.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte besteht in diesen Fällen nur, wenn über die allgemeinen Zuständigkeitsmerkmale hinaus der Generalbundesanwalt die Verfolgung wegen der besonderen Bedeutung für Belange des Staatsschutzes im Sinne der in den Buchstaben a bis c genannten Beschreibung übernimmt.

Die in *Satz 2* vorgesehene Verpflichtung, die Sache an das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Gericht niedrigerer Ordnung zu verweisen, wenn bei Eröffnung der Hauptverhandlung eine besondere Bedeutung des Falles nicht gegeben ist, stellt sicher, daß eine gerichtliche Überprüfung auch dieses Zuständigkeitsmerkmals stattfindet. Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf der Fall, daß die Oberlandesgerichte entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts die Eignung der Taten zur Gefährdung der in den Buchstaben a bis c genannten Ziele verneinen. In diesem Fall haben sie gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor den jeweils zuständigen Gerichten niedrigerer Ordnung das Verfahren zu eröffnen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 120 Abs. 2.

Im übrigen folgt die erweiterte Ermittlungs- und Verfolgungskompetenz des Generalbundesanwalts für die in § 120 Abs. 2 GVG neu aufgenommenen Straftaten aus der Verweisung in § 142 a Abs. 1 Satz 1.

Zu Artikel 3 (Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten)

1. *Allgemeines:* Gemäß § 129 a Abs. 5 i. V. m. § 129 Abs. 6 des Strafgesetzbuches kann bei Mitgliedern terroristischer Vereinigungen die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften abgesehen werden, wenn der Täter sich bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihrem Ziel entsprechenden Straftat zu verhindern oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können. Hierbei handelt es sich um Vergünstigungen für die sogenannte tätige Reue, d. h. für ein Handeln, das auf die Verhinderung künftiger Straftaten oder die Auflösung der terroristischen Vereinigung gerichtet ist.

Diese Regelungen sind jedoch in der gegenwärtigen Situation unzureichend, weil sie weder für die Hilfe eines „Kronzeugen“ bei der Aufklärung bereits begangener Straftaten nach § 129 a des Strafgesetzbuches noch für die im Zusammenhang mit einer solchen Straftat begangenen terroristischen Begleitdelikte (z. B. Urkundenfälschung, Kfz-Diebstahl, Bankraub) die Möglichkeit des Absehens von Strafe oder besonderer Strafmilderung vorsehen.

Dies soll durch die vorgeschlagene Regelung geändert werden. Sie ist, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Zielrichtung möglich ist, in Anlehnung an die bereits im geltenden Recht vorhandenen „Kronzeugenregelungen“ (insbes. § 129 a Abs. 5 i. V. m. § 129 Abs. 6 StGB, § 153 e StPO, § 31 BtMG) gestaltet. Sie betont jedoch ihrem Zweck entsprechend den besonderen Charakter der Maßnahme, einer gezielten „Offerte“ an die angesprochenen Täterkreise durch ein befristetes Gesetz, und wird deswegen nicht in das Strafgesetzbuch oder in die Strafprozeßordnung eingestellt.

2. *§ 1 des Entwurfs* regelt die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung während des Ermittlungsverfahrens. Voraussetzung ist, daß der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 a StGB oder eines mit einer solchen Tat zusammenhängenden terroristischen Begleitdeliktes für die Strafverfolgung bedeutsame Tatsachen offenbart: Diese müssen geeignet sein, entweder einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung einer dieser Straftaten zu leisten, der über die Aufklärung des eigenen Tatbeitrages des Offenbaren (vgl. § 31 BtMG) hinausgeht, oder aber zur Ergreifung eines Mittäters oder sonstigen Teilnehmers einer dieser Taten zu führen. Die Offenbarung kann über einen Dritten oder mit dessen sonstiger Hilfe gegenüber der Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Die Regelung gibt die Möglichkeit, bei sämtlichen Tätern und Teilnehmern der genannten Straftaten, also auch Rädelsführern, Hintermännern, Gehilfen und Anstiftern von der Verfolgung abzusehen. Damit der Anreiz zur Mitwirkung bei der Tataufklärung wirksam ist, mußte die Möglichkeit des Absehens von Strafe auch auf die mit dem Delikt nach § 129 a zusammenhängenden Straftaten erstreckt werden; das sind solche Taten, auf deren Begehung die terroristische Vereinigung gerichtet ist, sowie typische Begleitdelikte, die von Mitgliedern der Vereinigung im Zusammenhang mit der Straftat nach § 129 a StGB begangen werden (Beschaffungstaten s. o. 1.; Begleitdelikte — z. B. nach dem Waffengesetz).

Das Absehen kann auf alle von dem Offenbaren begangenen Straftaten erstreckt werden, aber auch nur auf einzelne Taten.

Die Entscheidung gemäß § 1 ist in das Ermessen des Generalbundesanwaltes gestellt und bedarf der Zustimmung des zuständigen Ermittlungsrichters.

Die Ausübung des Ermessens („kann“) wird sich sowohl bei der grundsätzlichen Frage, ob von der

Vorschrift Gebrauch gemacht werden soll, als auch bei der Frage, hinsichtlich welcher der vom Offenbarenden begangenen Straftaten, wesentlich daran orientieren müssen, in welchem Verhältnis die möglicherweise zu privilegierenden Taten zu den Taten stehen, die mit Hilfe des Kronzeugen aufgeklärt werden können. Dabei sind insbesondere Art und Bedeutung der durch die Strafvorschriften geschützten Rechtsgüter als auch Umfang und Eignung der geleisteten Aufklärungshilfe gegeneinander abzuwägen. Je schwerer die Tat desjenigen ist, der den Ermittlungsbehörden wesentliche Hilfe bei der Aufklärung anbietet, desto höhere Anforderungen müssen an den Aufklärungsbeitrag gestellt werden, wenn der Täter in den Genuß von Straffreiheit gelangen will. Bei Straftaten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind, werden daher ganz besondere Umstände vorliegen müssen, die es erlauben, ausnahmsweise von der Verfolgung abzu-
sehen.

Absatz 1 regelt den Fall des Kronzeugen, der selbst in die aufzuklärende Straftat verstrickt ist.

Absatz 2 dagegen erfaßt den „externen“ Kronzeugen, der an der von ihm offenbarten Straftat nicht beteiligt war. Hier sind zwei Konstellationen denkbar:

- Der Kronzeuge (Täter oder Teilnehmer einer terroristischen Vereinigung) offenbart geeignetes Wissen über Täter oder Straftaten seiner Vereinigung, an denen er selber nicht beteiligt war (z. B. weil er erst später der Vereinigung beigetreten ist).
- Der Kronzeuge offenbart geeignetes Wissen über Täter oder Straftaten (nach § 129 a StGB oder Begleitdelikte) einer anderen Vereinigung, der er nicht angehört.

Die Möglichkeit des Absehens von Verfolgung besteht nur dann, wenn die Tatsachen vor dem 31. Dezember 1988 offenbart werden. Macht der Generalbundesanwalt nach richterlicher Zustimmung davon Gebrauch, so stellt er das Verfahren ein.

3. § 2 der *Regelung* gibt für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, dem Gericht

die Möglichkeit, im Urteil von Strafe abzusehen oder diese erheblich zu mildern. Die vorgesehene Milderungsmöglichkeit entspricht § 49 Abs. 2 StGB.

Für die Ermessensausübung des Gerichts gelten die unter 2. genannten Grundsätze entsprechend.

Aus § 2 ergibt sich nicht, daß das Gericht nur durch Urteil entscheiden kann. Weil es nach § 2 im Urteil von Strafe absehen kann, kann es das Verfahren nach Anklageerhebung bis zum Beginn der Hauptverhandlung einstellen, soweit es der Auffassung ist, daß von einer Bestrafung abgesehen werden soll. Das ergibt sich aus § 153 b Abs. 2 StPO.

Durch die Verweisung des § 2 auf § 1 gilt die dort in Absatz 3 geregelte zeitliche Begrenzung auch für das gerichtliche Verfahren. Wie im Falle des § 1 gilt die Kronzeugenregelung nicht (mehr) für Täter, die ihr Wissen erst nach dem 31. Dezember 1988 offenbaren.

4. Die in § 129 a Abs. 4 und 5 (i. V. m. § 129 Abs. 6) StGB eingeräumten Möglichkeiten, von Strafe abzusehen oder diese zu mildern, bleiben unberührt.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Strafgesetzbuches)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Strafgesetzbuches. Die Bekanntmachung des geltenden Strafgesetzbuches zum Ende der Legislaturperiode ist geboten, zumal es seit der letzten Bekanntmachung (2. Januar 1975) mehrfach geändert worden ist.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

